

Migrantinnen kämpfen gegen Diskriminierung

Autor(en): **Lanz, Anni**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **18 (1998)**

Heft 35

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Migrantinnen kämpfen gegen Diskriminierung

Dadurch, dass das Schweizer Ausländerrecht wesentliche Rechte von AusländerInnen von marktpolitischem und fremdenpolizeilichem Ermessen abhängig macht, können Migranten und Migrantinnen oft nur aufgrund des Völkerrechts ihre Rechtsansprüche geltend machen. Die Menschenrechte stellen alle Menschen einander gleich. Das nationale Ausländerrecht hingegen beruht auf der Schlechterstellung von Nicht-Staatsangehörigen gegenüber den Staatsangehörigen. Der Staat darf beispielsweise AusländerInnen die Einreise verweigern. Er hat aber trotzdem nicht beliebig freie Hand, fremde Staatsangehörige zu diskriminieren. Bei den Einreisebestimmungen ist er verpflichtet, beispielsweise das Recht auf Familienleben zu respektieren, beim Aufenthalt das Überleben oder die Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten. Der Staat muss allen Kindern unabhängig von ihrem Status eine Schulbildung ermöglichen sowie allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft das Recht einräumen, eine Familie zu gründen. Bei der Ausweisung sind dem Staat völkerrechtliche Schranken gesetzt: Er muss das Rückschiebeverbot einhalten. Bei jeder Wegweisung wider den Willen eines Ausländers oder einer Ausländerin – und nicht nur von Flüchtlingen – hat der Staat allfällige Wegweisungshindernisse zu prüfen.

Mit jeder Ratifizierung einer internationalen Konvention verringert der Staat seine exklusive Regelungsmacht, seine Souveränitätsrechte. Aber auch ohne Konventionsratifizierung üben die Menschenrechte aufgrund der zwischenstaatlichen Usancen einen prägenden Einfluss auf das nationalstaatliche Handeln aus. Die internationalen Menschenrechte, die auf der Gleichheit aller Menschen beruhen, anerkennen zwar das Recht des Staates, Nicht-Staatsangehörige auszugrenzen, und sie greifen nur beschränkt in den Souveränitätsbereich des Staates ein. Doch das völkerrechtliche „Non-Refoulement-Gebot“ setzt dem staatlichen „Diskriminierungsrecht“ klare Schranken: Der Staat darf Flüchtlinge, die in einem anderen Land an Leib und Leben bedroht sind, oder AusländerInnen, die in ihrem Land eine unmenschliche Behandlung oder Bestrafung befürchten müssen, nicht dorthin abschieben. Die heutige asylpolitische Praxis und Rechtsentwicklung mit ihren unzähligen Zulassungs- oder Nichteintretensverfahren sowie die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen befinden sich im Spannungsfeld zwischen dem völkerrechtlichen Abschiebeverbot und der nationalstaatlichen Aus- und Abgrenzungsmacht. Internationale Öffnung geht einher mit einer nationalstaatlichen Schliessung. Grenzen verlieren und gewinnen gleichzeitig an Stellenwert.

Gegenstand von divergierenden Rechtsinterpretationen aus nationalstaatlicher und internationaler Sicht war beispielsweise das Drei-Kreise-Modell, von dem sich der Bundesrat am 8. Juni 1998 im „Entwurf für die Ausländerregelung 1998/99“ verabschiedet hat. Noch vor kurzem beurteilte das Schweizer Bundesgericht das Schweizer Zulassungskonzept, das

AusländerInnen in drei ungleiche Klassen einteilt, als eine staatliche Ermessensfrage und daher als nicht-rassistisch. Das UNO-Komitee gegen Rassismus zeigte sich jedoch im März 1998, als die offizielle Schweiz über die Einhaltung der Antirassismus-Konvention erstmals zur Rechenschaft gezogen wurde, äusserst „besorgt über das gegenwärtige sogenannte Dreikreise-Modell der Einwanderungspolitik, das AusländerInnen aufgrund ihrer nationalen Herkunft einstuft“.¹ Der am egalitären internationalen Menschenrechtsprinzip orientierte Ausschuss anerkannte zwar das Recht des souveränen Staates, InländerInnen von AusländerInnen zu unterscheiden, verlangte jedoch die Gleichbehandlung aller Nicht-Staatsangehörigen.²

Das Spannungsverhältnis zwischen *nationalstaatlicher Souveränität* und *universellen Menschenrechten* weist auf eine widerspruchsvolle Entwicklung hin. Im Asylbereich etwa lassen sich gleichzeitig zwei Tendenzen beobachten: Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg, der UNO-Folterkommission und anderer anrufbarer Gremien brechen zunehmend eine enge Auslegung des Rückschiebeverbots durch die Nationalstaaten auf, während auf der nationalen Ebene Flüchtlinge immer mehr am Zugang zum Asylverfahren gehindert werden.

Das Verhältnis zwischen „Globalem“ und „Nationalem“ ist kein symmetrisches. Der Nationalstaat verfügt über eine Nationalökonomie, über ein Sozialleistungssystem, über eine Legislative, Exekutive, Judikative und über BürgerInnenrechte. Auf der internationalen Ebene gibt es wohl eine Weltwirtschaft, aber keine Weltregierung, keine „WeltbürgerInnenrechte“, kein internationales Sozialversicherungssystem, das im Sinne der Menschenrechte für das Wohlergehen aller WeltbürgerInnen verantwortlich ist. Ein solches politisches Weltsystem wäre überdies nicht unbedingt wünschenswert, da es schnell repressiv oder gar totalitär werden könnte.

Der Nationalstaat trägt damit die soziale Verantwortung, allerdings nur für seine BürgerInnen. Die Zahl der BewohnerInnen seines Territoriums will er aber – in seinem Interesse – nicht beliebig ansteigen lassen, weil sonst seine begrenzte Sozialleistungskapazität überschritten würde. Ein Konzept der bedingungslosen Einwanderungs- und Niederlassungsfreiheit könnte, so die Befürchtung seitens des Staates, die nationalstaatlichen Fürsorgeressourcen weit übersteigen und damit zu einer Verarmung breiter Bevölkerungskreise führen. Die über Steuern eingebrachten Staatsressourcen reichten nicht mehr aus, für alle ansässigen und frei zugelassenen „Bedürftigen“ einen menschenwürdigen Lebensstandard zu sichern. Jene Institutionen, die das Prinzip der Gleichheit aller Menschen vertreten, verfügten derzeit jedoch über keine Ressourcen! Die dafür notwendigen Finanzmittel liegen nur in begrenztem Ausmass in den Staatshaushalten, am reichhaltigsten sind sie aber wohl bei jenen zu finden, die das Recht des Stärkeren am Steuerstaat vorbei durchsetzen: bei den globalen Wirtschafts- und Finanzakteuren.

Die Wirtschaft verhindert ein menschengerechtes Zulassungsmodell

Mit dem neuen Migrationskonzept der vom Bundesrat eingesetzten Expertengruppe unter der Leitung des Ex-BIGA-Chefs Klaus Hug ist die Diskussion um ein alternatives Zulassungsmodell neu aufgeflammt. Das „Konzept Hug“,³ das nun das Drei-Kreise-Modell ablösen soll, sieht zwar immer noch eine Diskriminierung aller Nicht-EU-Angehörigen bei der Zulassung zum Schweizer Territorium vor, führt aber neu ein Punktesystem zur Beurteilung der beruflichen Qualifikation dieser AusländerInnenkategorie ein. Hoch bewertet werden ausgewiesene Fähigkeiten, wie sie vor allem von karriereorientierten Männern erworben werden. Die Fähigkeiten zuwandernder Nicht-EU-Frauen, nach denen wirtschaftlich eine grosse Nachfrage besteht, sind, wie die Frauenmigration überhaupt, im „geschlechtsneutralen“ Konzept ausgeblendet.

Die migrationspolitische Opposition und Frauenorganisationen geraten damit in Zugzwang, ein besseres Zulassungsmodell zu erarbeiten. In einem Wirtschaftssystem, das nicht menschengerecht operiert und immer mehr vorhandene menschliche Fähigkeiten und Ressourcen aus der vorherrschenden Ökonomie ausgrenzt, lässt sich jedoch kein menschengerechtes Zulassungsmodell entwickeln. Die mit den gesellschaftlich notwendigsten Fähigkeiten wie soziale Kompetenz, Menschenpflege und Verantwortungsbereitschaft ausgestatteten Migrantinnen kommen bei einem wirtschaftsorientierten Zulassungssystem nicht zum Zuge, solange diese Fähigkeiten völlig unterbewertet, d.h. unterbezahlt oder nicht bezahlt werden.

Hingegen stellt sich die Frage, ob ein nicht-wirtschaftsorientiertes Zulassungssystem den Zugewanderten ein Einkommen garantieren könnte. Auch die alternativen Zulassungsmodelle sind, wenn sie präzisiert werden, immer an die Bedingung geknüpft, dass Zuwandernde irgendwann ein Erwerbseinkommen finden. Alternativmodelle räumen ihnen zwar mehr Zeit und Chancen ein, eine Erwerbsarbeit zu finden, gewähren rascher ein Aufenthaltsrecht und sehen zusätzlich ein „humanitäres Kontingent“ vor für jene, denen eine Arbeitsplatzbeschaffung nicht möglich ist. Modelle wie freie Zulassung für alle für ein paar Jahre und Niederlassungsrecht für jene, die in dieser Zeit eine Arbeit gefunden haben, federn für die Betroffenen zwar die Ungerechtigkeit der bestehenden Zulassungssysteme etwas ab, ändern aber nichts am Grundproblem, dass eine menschenverschleissende Wirtschaft das erwünschte marktkonforme Qualifikationsprofil für die Zuwandernden bestimmt.

Akteurinnen im globalen Raum

Die zur „globalen Migration“ gezwungenen Menschen und die „globale Elite“ stehen gleichermaßen in einem internationalen Zusammenhang und haben sich ihre internationale Orientierung erworben. Sie bevölkern gemeinsam einen „globalen Raum“, der meistens kaum in die lokale Umgebung eingebettet, dafür aber mit anderen globalen Räumen eng vernetzt ist.

Neben den mächtigen globalen Wirtschaftsakteuren spielen Migrantinnen eine wichtige Rolle im Spannungsfeld zwischen Staatssouveränität und Globalisierung. Sie versuchen, sich nicht nur mit dem internationalen Recht gegen die sie ausgrenzenden nationalen Rechte zu wehren. Sie haben sich auch einen „globalen Raum“ geschaffen, indem sie, über die ganze Welt verstreut, vor allem in den Grosstädten, ein Netz von Exilgemeinschaften aufgebaut haben. Ähnlich wie die Wirtschaftselite sich in allen Grosstädten in ähnlich gestylten Flughafenhallen, Büro- und Hotelräumen mit westlich-einheitlichem Komfort bewegt, finden Migrantinnen dort Exilgemeinschaften mit vertrauten Lebensstilmerkmalen aus den Herkunftsländern.

Die weltweit vernetzten informellen Strukturen von Exilgemeinschaften beruhen auf gegenseitigen Verbindlichkeiten, nehmen Neuankömmlinge auf und helfen ihnen bei unzureichenden und entwürdigenden Arbeits- und Lebensbedingungen über die Runden. Dies entspricht einer weiteren Form der Überwälzung öffentlicher und wirtschaftlicher Sozialleistungen auf den „privaten Bereich“, d.h. hauptsächlich auf die Schultern von Frauen. Bei der globalen Vernetzung von Herkunftsgemeinschaften spielen Migrantinnen mit ihrer sozialen Kompetenz eine wichtige Rolle. Das globale Wirtschaftssystem, das zwar auf die Arbeitsleistung von Migrantinnen angewiesen ist, sichert ihr Überleben aber oft nicht.⁴

Die internationale Politik wird dominiert und definiert von den nationalstaatlichen Exekutiven. Sie schliessen Verträge, die im besten Falle von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Die bürokratische Politik unterhalb der vertraglichen Ebene unterliegt meistens überhaupt keiner demokratischen Kontrolle, genausowenig das Agieren inter- und multinationaler Konzerne. Umso wichtiger ist, dass Organisationen, die sich für Menschenrechte einsetzen, auf der internationalen Ebene Ansprüche erheben und auf die internationalen Gerichtshöfe und deren Rechtsprechung Einfluss nehmen.

An der Weltkonferenz zu den Menschenrechten (1993 in Wien) und an der 4. Weltfrauenkonferenz (1995 in Peking) haben Frauen aus der ganzen Welt, insbesondere aber diejenigen aus den Südländern und Migrantinnen mit Vehemenz Ansprüche auf Menschenrechte geltend gemacht. Frauen kämpfen zwar schon seit zweihundert Jahre um ihre Anerkennung als Menschen mit Grundrechten, doch scheiterten sie stets daran, dass man Frauen dem „Privatbereich“ zuordnet. Frauen und ihr Wirkungskreis verkörpern geradezu das „Private“. Damit werden Frauen nicht nur aus dem öffentlichen Raum ausgegrenzt und unsichtbar gemacht, sondern auch vermehrt schutzlos Menschenrechtsverletzungen ausgeliefert.

Die Frauen baten an den zwei Weltkonferenzen nicht mehr um Aufmerksamkeit und Anhörung, sondern machten Rechtsansprüche geltend. Sie nahmen gewissermassen die Menschenrechte in die eigenen Hände. Dabei sind sie sich der Doppelbödigkeit der Menschenrechte durchaus bewusst: Jene, die vorgeben, sie und ihre Rechte zu beschützen, sind immer auch jene, die sie verletzen – seien das nun Staaten oder seien es Familienoberhäupter als Stellvertreter des Staates.

Diskriminierung nach Geschlecht und Herkunft – Genderperspektive

Während der Staat eigene Staatsangehörige in bestimmten Rechtsbereichen privilegieren darf, ist es aus völkerrechtlicher Sicht verboten, dies aufgrund rassistischer (Antirassismuskonvention) oder geschlechterdiskriminierender (Frauenkonvention) Motive zu tun. Die ausländerpolitischen und -rechtlichen Texte werden in der Schweiz nun häufiger „herkunfts- und geschlechtsneutral“ abgefasst, führen aber dennoch in der Praxis zu Diskriminierung. Die indirekte Diskriminierung von Frauen basiert auf den ungleichen Voraussetzungen, unter denen Frauen leben und von Migration betroffen sind:

a. Frauen sind in der grossen Mehrheit allein für die Haus- und Familienarbeit zuständig. Diese Verpflichtung bleibt ihnen auch erhalten, wenn sie das Familieneinkommen allein oder zum grössten Teil erbringen. (Die ILO schätzt, dass weltweit in 30 Prozent aller Haushalte die Frau das Haupteinkommen erwirtschaftet.⁵)

b. Frauen werden in vielfältiger Weise eingeschüchtert, diskriminiert, unterdrückt und in Abhängigkeit gehalten. Verlassen sie ihre Gemeinschaften alleine, haftet ihnen oft das Stigma der „Hure“ an; die Bewegungsfreiheit ist den Männern vorbehalten.⁶

c. Frauen laufen vielerorts Gefahr, sexuell ausgebeutet oder missbraucht und dafür noch von der Gemeinschaft bestraft zu werden, ohne dass der Staat sie schützt.

Da Frauen in der Regel unter diesen Bedingungen migrieren, treffen sie die „geschlechtsneutralen“ Vorschriften anders als Männer. Ihre familiären Verpflichtungen zwingen sie oft, prekäre Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen in Kauf zu nehmen. Selbst wenn sie ihre Angehörigen in der Heimat zurücklassen und, was immer häufiger geschieht, ohne Ehemann oder unverheiratet auswandern, fühlen sie sich an ihre Verantwortung für das Überleben der Familie gebunden. Um familiären Aufgaben und Anforderungen der meist prekären Arbeitsstellen gleichermassen gerecht zu werden, müssen sie nach neuen und unkonventionellen Überlebensstrategien suchen, was ihnen nur mit grosser Anpassungsbereitschaft gelingen kann. Eine „Wegweisung“ in die Heimat wiederum hat für Frauen – im Unterschied zu den Männern – oft die Folge, dass sie ihre unter prekären Exilverhältnissen dennoch erworbenen Fähigkeiten und Freiheiten wieder verlieren, dass sie in der Heimat gesellschaftliche Normen verletzen, allein dadurch, dass sie im Exilland beispielsweise eine Scheidung vollzogen, ein uneheliches Kind geboren oder im Sexgewerbe gearbeitet haben.

In dieser „Genderperspektive“ werden Menschen, Ereignisse und Zusammenhänge um uns herum wahrgenommen, die im „geschlechtsneutralen“ Diskurs systematisch ausgeblendet werden. Dieses Ausblenden ist Teil einer Machtstrategie. Die Lebens- und Arbeitsweisen der Frauen werden dadurch ausgeblendet, dass sie und ihre Tätigkeiten dem privaten Bereich zugeordnet werden. Ihre unentgeltlich geleistete, gesellschaftlich notwendige Arbeit gehört dadurch nicht zur vorherrschenden Ökonomie. Ein bedeutender Teil der Frauenmigration verlief seit Jahrhunderten bis heute

über die Heirat mit Männern im Aufnahmeland.⁷ Diese Migration innerhalb der „Privatsphäre“ wird nicht als Migration der Frauen wahrgenommen. Im „Privatbereich“ verübte Menschenrechtsverletzungen gelten nicht als solche. Die immer noch von Männern für „legitim“ gehaltenen Menschenrechtsverletzungen an Frauen innerhalb der „Privatsphäre“ sind ein Mittel, um sie in Angst und Abhängigkeit zu halten. Die Leistungen der Frauen in der Migration werden noch zusätzlich dadurch ausgeblendet, dass sie fast ausschliesslich in der „Frauenarbeit“ (Menschenpflege, Reinigung, Nahrungsmittelherstellung, Näharbeit, Sexgewerbe) beschäftigt sind und gleichzeitig in den informellen Sektor abgedrängt werden. Sowohl die Familienarbeit wie auch die informelle Arbeit sind unsichtbare Arbeit und zählen nicht zur vorherrschenden Ökonomie, wiewohl sie deren Fundament bilden.⁸ Der Kampf der Migrantinnen, der Unsichtbarkeit zu entkommen und sich und ihre Arbeitsleistungen im öffentlichen Raum zu präsentieren, ist mit grossen Risiken belastet, verfügen sie doch häufig nur über einen vorübergehenden Aufenthaltsstatus, der ihnen leicht wieder entzogen werden kann.

Migrantinnen und NGO wehren sich

Frauen-NGO bemühen sich, zusätzlich zu „geschlechtsneutralen“ Gesetzes- und Konventionstexten, frauenspezifische Empfehlungen, Erklärungen und Richtlinien zu erstellen, um der indirekten Diskriminierung von Frauen und Migrantinnen entgegenzuwirken, wie etwa durch die Nennung frauenspezifischer Fluchtgründe in der Flüchtlingsdefinition des Asylrechts oder durch die Gewährung eines eigenständigen Aufenthalts- und Arbeitsrechts für ausländische Ehefrauen und andere Migrantinnen. Für diese zwei Forderungen wurde 1997 in der Schweiz hartnäckig gekämpft. Frauenorganisationen von links bis rechts und Migrantinnenorganisationen zogen am selben Strick und beriefen sich bei ihren Forderungen auf internationale Empfehlungen und Deklarationen. Während die Migrantinnen sich mit dem eigenständigen Aufenthalts- und Arbeitsrecht vorerst durchsetzen konnten, erlitt die breite Frauenkoalition hinsichtlich der frauenspezifischen Fluchtgründe vorerst eine Niederlage: Die spezifisch gegen Frauen gerichtete Verfolgung gilt auch im neurevidierten Asylgesetz nicht als ein eigenständiger asylrelevanter Fluchtgrund.

Dass der Bezug auf die universellen Menschenrechte in den letzten Jahren nicht mehr nur ein Bekenntnis geblieben, sondern zu einer edlen Gesinnung geworden ist, zu einem Mittel, um seine Menschenwürde gegenüber nationalstaatlichen Übergriffen sowie gegenüber gesellschaftlicher Ausblendung der Existenz von Frauen und gesellschaftlichen Minderheiten zu verteidigen, ist nicht bloss auf eine Internationalisierung von politischen und wirtschaftlichen Gesellschaftsbereichen zurückzuführen. Es sind vor allem die am meisten diskriminierten Bevölkerungsgruppen wie Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge, Folteropfer und Frauen, welche mit Menschenrechten überhaupt Rechtsansprüche geltend machen können. Obwohl

sie dies nicht in einem machtfreien Raum tun und stets an Obstruktionen der offiziellen Menschenrechtsschützer, der Staatsregierungen, scheitern, vermochten sie doch eine Weiterentwicklung des ursprünglichen Menschenrechtskonzepts einzuleiten. Die Zusammenarbeit mit Migrantinnen eröffnet uns in der Menschenrechtspolitik Handlungsräume, die uns lange verborgen blieben.

Anmerkungen

- 1 Comitee on the Elimination of Racial Discrimination, 52nd Session, 2-20 März 1998, Abschlussbemerkungen.
- 2 Schweizer NGO-Bericht an den UNO-Ausschuss gegen Rassismus: „Die Schweiz und ihr Rassismus“; bestellbar bei der BODS, Neuengasse 8, 3011 Bern.
- 3 Ein neues Konzept der Migrationspolitik. Bericht der Expertenkommission. Im Auftrag des Bundesrates, Bern 1997; zum marktorientierten „Reformvorschlag mit Punktesystem“ vgl. Stefan M. Golder: Von drei zu zwei Kreisen? NZZ v. 29./30. Nov. 1997, Zürich.
- 4 Néstor Rodriguez: The Battle for the Border. Notes on Autonomous Migration, Transnational Communities and the State; Social Justice, A Journal of Crime, Conflict and World Order, Vol. 23, no 3, 1966.
- 5 ILO-Pressbericht: „More than 120 Nations Provide Maternity Leave, Genf 16.2.1998.
- 6 Gail Pheterson: Droit d’asile, migration et prostitution. Asile-violence-exclusion en Europe, Hrsg. Marie-Claire Caloz-Tschopp u.a., Groupe de Genève 1994.
- 7 Christina Karrer, Regula Turttschi, Maritza Le Breton Baumgartner: Entschieden im Abseits: Frauen in der Migration. Zürich 1996. Vgl. auch M. Le Breton Baumgartner: Frauenmigration im Kontext globalisierter Arbeitverhältnisse. In: S. Prodolliet (Hg.), Blickwechsel. Luzern, 1998.
- 8 Gail Pheterson et Anni Lanz: La perspective du genre dans la théorie et la pratique des migrations: Un recueil de textes. 1998. Zu bestellen bei der BODS, Bern.

STUDIENBIBLIOTHEK

**Archivalien
Freihandaufstellung
Ausleihe
Zeitschriften
Zeitungen**

**zur Ge-
schichte
der
Arbeiter-
bewegung**

Quellenstr. 25 8005 Zürich

**Mo nach Voranmeldung ☆
Di-Fr 9.00-13.00 & 14.00-18.00 ☆
Do zusätzlich bis 19.00 Uhr**

☎ 01 / 271 80 22